

## Information zur Anzeige eines Gaststättengewerbes

### Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG)

Zum 01.01.2012 ist das Niedersächsische Gaststättengesetz (NGastG) in Kraft getreten und ersetzt das Bundesgaststättengesetz. Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist die Erlaubnispflicht für Gaststättenbetriebe entfallen und anstelle dessen tritt für Betreiber von Gaststättenbetrieben die Verpflichtung, die Aufnahme einer gastronomischen Tätigkeit mindestens 4 Wochen vor Beginn auf einem hierfür vorgesehenen Vordruck anzuzeigen.

Ein entsprechender Vordruck steht im Internet unter [www.rathaus.goettingen.de](http://www.rathaus.goettingen.de) zur Verfügung bzw. kann direkt bei der Gewerbebehörde im neuen Rathaus ausgefüllt werden.

Sofern alkoholische Getränke abgegeben werden, sind zugleich mit der Anzeige ein

- Führungszeugnis (für Behörden) und ein
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister

vorzulegen bzw. zu beantragen.

Weitergehende Informationen erhalten Sie vom Fachdienst Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten über Tel. 0551-400-2257 oder per Mail : [k.roettger@goettingen.de](mailto:k.roettger@goettingen.de)

### Baurechtliche Bestimmungen

Beachten Sie bitte, dass als Gaststätte, Café o.ä. genutzte Räumlichkeiten entsprechend baurechtlich genehmigt sein müssen.

Auch für eine vorübergehende Veranstaltung in dafür nicht bauaufsichtlich genehmigten Räumlichkeiten kann z.B. eine Genehmigung nach der Versammlungsstättenverordnung erforderlich sein. Bei einer Nutzung ohne Baugenehmigung müssen Sie mit einer Nutzungsuntersagung und zusätzlich mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren rechnen.

Berücksichtigen Sie deshalb bitte bei Ihrer Zeitplanung, dass die ggf. erforderliche baurechtliche Genehmigung frühzeitig mit den jeweiligen Unterlagen beantragt werden muss, weil die Bearbeitungszeit i.d.R. mehrere Wochen beträgt.

Weitere Auskünfte erhalten Sie vom Fachdienst Bauordnung, Denkmalschutz und Archäologie über Tel. 0551-400-2511, E-Mail: [bauordnungsamt@goettingen.de](mailto:bauordnungsamt@goettingen.de).

### Lebensmittelüberwachung

Sie haben einen Gewerbebetrieb angemeldet, in dem Lebensmittel (Speisen und / oder Getränke) hergestellt, behandelt und / oder in den Verkehr gebracht werden sollen.

Für Lebensmittelunternehmen gibt es zahlreiche rechtliche Vorgaben, z. B. zu den Themen bauliche und hygienische Anforderungen, Lebensmittelkennzeichnung, Anforderungen an die Fachkenntnis, Schulung und Belehrung vom Personal, Dokumentation von Eigenkontrollen.

Darüber hinaus haben Sie als Lebensmittelunternehmer gemäß Artikel 6 der VO (EG) 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene die Verpflichtung, dem Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz (zuständige Behörde)

- Ihren Betrieb zwecks Registrierung zu melden.
- alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten und Betriebsschließungen zu Ihrem Betrieb mitzuteilen.

Ein Formular für die Registrierung Ihres Betriebs beim Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz wird Ihnen zugesendet, nachdem Sie Ihren Betrieb angemeldet haben.

**Wenden Sie sich bitte rechtzeitig vor der Inbetriebnahme an den Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz für den Landkreis und die Stadt Göttingen Telefon: 0551 525 2493, E-Mail: [Veterinaeramt@Landkreisgoettingen.de](mailto:Veterinaeramt@Landkreisgoettingen.de), um abklären zu können, ob Ihr Betrieb den lebensmittelrechtlichen Anforderungen genügt.**

Weitere Informationen erhalten Sie über das Internet auf der Seite des Landkreises Göttingen, z. B.: <https://serviceportal.landkreis-goettingen.de/dienstleistungen/-/egov-bis-detail/einrichtung/3191/show>

## Brandschutz

In Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen des Gaststättengewerbes besteht u. a. durch die Nutzung von Kerzen, von brennbaren Dekorationen, durch den Küchenbetrieb, ... ein erhöhtes Brandrisiko. Der Gastraum ist für den gleichzeitigen Aufenthalt einer größeren Anzahl von Personen vorgesehen, die bei einem Brand gefährdet wären. Damit sind gleich zwei Bedingungen erfüllt, die die Durchführung einer Hauptamtlichen Brandschau nach § 23 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes erfordern.

Bei einer Hauptamtlichen Brandschau wird Ihr Gaststättenbetrieb auf Brandsicherheit überprüft. Dabei kontrollieren Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr Göttingen, Fachdienst Vorbeugender Brandschutz u. a. die Zufahrten und Zugänglichkeiten zu Ihrem Gaststättenbetrieb, die Rettungswegesituation in den Gebäuden (Rettungswegekennzeichnung, Rettungswegebreiten, Möglichkeiten zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr) und vieles mehr. Auffälligkeiten werden in einem schriftlichen Brandschaubericht erfasst und Ihnen als Eigentümer und/oder Betreiber und damit als Verantwortlicher zugesandt. Der Brandschaubericht kann Anordnungen enthalten, mit denen Sie aufgefordert werden, die Brandsicherheit in Ihrem Betrieb wiederherzustellen.

Die Durchführung der Hauptamtlichen Brandschau ist kostenpflichtig.

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen Ihnen die Mitarbeiter des Fachdienstes Vorbeugender Brandschutz:

Herr Jeschke,  
Herr Luitjens,

[l.jeschke@goettingen.de](mailto:l.jeschke@goettingen.de)  
[m.luitjens@goettingen.de](mailto:m.luitjens@goettingen.de),

Tel.: 0551 / 7075 213  
Tel.: 0551 / 7075 253

zur Verfügung.

## Schutz der Nachbarschaft vor Lärmbelästigungen

Die Nachbarschaft darf keiner erheblichen Lärmbelästigung durch den Betrieb Ihrer Gaststätte ausgesetzt sein. Insbesondere in der Nachtruhezeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr gelten strenge Lärmrichtwerte.

Wie laut es sein darf, bestimmt auch die örtliche Lage ihrer Gaststätte. Eine Gaststätte in einer Gegend, wo in der Nachbarschaft nur gewohnt wird, muss „leiser“ betrieben werden als z.B. eine Gaststätte in einem Gewerbegebiet.

Bei Problemfällen (z.Bsp. : Lage in einem Wohngebiet, Livemusik, Nutzung eines Außenbereichs wie Terrasse etc.) können Sie behördlicherseits auch vor Inbetriebnahme der Gaststätte zur Erstellung eines Lärmgutachtens durch ein unabhängiges Gutachterbüro aufgefordert werden.

Für weitere Fragen zu dieser Thematik steht Ihnen der Fachdienst Umwelt oder der Fachdienst Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten zur Verfügung:

Fachdienst Ordnung/Gewerbe: Herr Röttger, [k.roettger@goettingen.de](mailto:k.roettger@goettingen.de) , Tel.: 0551/4002257  
Fachdienst Umwelt: Frau Grönwoldt, [s.groenwoldt@goettingen.de](mailto:s.groenwoldt@goettingen.de), Tel.:0551/4003558